

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben den 1. März 1873.)

1. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1873, die Aufhebung einiger bezüglich des Tanzhaltens bestehender Beschränkungen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der in den Regierungs-Verordnungen vom 26. März 1852, sowie vom 12. Oktober 1867 enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen, andurch das Folgende verordnet:

1.

Alle öffentlichen Tanzbelustigungen, mit alleiniger Ausnahme der an den Kirchweihjournlagen stattfindenden — bezüglich deren es bei der in der Regierungsverordnung vom 12. Oktober 1867 enthaltenen beschränkenden Bestimmung bezüglich der Schlußzeit auch ferner bewendet — können bis Nachts 1 Uhr ausgedehnt werden.

2.

Außer an den Kirchweih-Sonn- und Montagen ist das Tanzhalten künftig auch an den Kirchweihdienstag gestattet.

Greiz, den 18. Januar 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Reusel.

Reg.

2. Consistorial-Verordnung vom 3. Februar 1873, die Ertheilung von Privatunterricht betreffend.

Behufs Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze bezüglich der Ertheilung von Privatunterricht wird andurch das Folgende verordnet: